



Reglement zur Prüfung der theoretischen Hundebildung

Das Veterinäramt erlässt, gestützt auf § 12 und § 16b Hundeverordnung vom 15. Dezember 2021 (HuV), das folgende Prüfungsreglement:

1 Einleitung

1.1 Zweck des Reglements

Das Reglement definiert die Prüfungsmodalitäten zur theoretischen Hundebildung gemäß § 10 HuV. Es legt fest, wie die Prüfung gestaltet ist, welche Inhalte abgefragt werden, wie die Bewertung erfolgt und welche Voraussetzungen für die Zulassung sowie das Bestehen erfüllt sein müssen. Zudem dient das Reglement als Leitfaden für die Durchführung der Prüfung und stellt sicher, dass alle relevanten Aspekte der theoretischen Hundebildung überprüft werden.

1.2 Zweck der Prüfung

Die theoretische Prüfung überprüft das Wissen über die Bedürfnisse von Hunden, ihr Sozialverhalten, ihre Lernprozesse, den korrekten Einsatz von Hilfsmitteln, rechtliche Aspekte bei der Hundehaltung und die Voraussetzungen sowie den Aufwand für deren Haltung. Sie stellt sicher, dass dieses Wissen praktisch angewendet werden kann, um das Wohlbefinden und die Ausbildung von Hunden zu fördern.

1.3 Adressaten

Das vorliegende Reglement richtet sich an Ersthundehaltende und Wiedereinsteigende (=Prüflinge) sowie an die Anbietenden der theoretischen Prüfung (=Prüfungsstellen).

1.4 Bedingungen an die Prüfungsstelle

Die theoretische Prüfung kann ausschließlich von einer Prüfungsstelle durchgeführt werden, die über eine Bewilligung des Veterinäramts verfügt. Im Speziellen gelten folgende Regelungen:

- Prüfungen webbasiert: Es müssen alle im eingereichten Konzept und in der Bewilligung aufgeführten technischen Anforderungen zur Prüfungsdurchführung vollständig erfüllt werden. Webbasierte Theorieprüfungen dürfen ausschliesslich von Prüfungsstellen durchgeführt werden, die über eine entsprechende Bewilligung vom Veterinäramt verfügen (Bewilligung zur Erteilung der theoretischen Ausbildung in Form des webbasierten Lernens gemäß § 16 d. Abs. 2 HuV),
- Präsenzprüfungen: Prüfungsstellen, die nicht über eine Bewilligung zur Erteilung der theoretischen Ausbildung in Form des webbasierten Lernens gemäß § 16 d. Abs. 2 HuV verfügen, müssen die Prüfungen in physischer Präsenz durchführen. Die Prüfungsstelle legt Zeitpunkt und Ort der Prüfung fest. Prüflinge müssen zur vorgegebenen Zeit am genannten Ort die Prüfung ablegen. Prüfungen per Videokonferenz sind nicht erlaubt.

1.5 Art der Prüfung

Nach Abschluss der theoretischen Hundebildung im Präsenzunterricht können die Teilnehmenden die Prüfung entweder physisch vor Ort beim Kursanbieter / bei der Kursanbieterin oder online bei einer bewilligten Prüfungsstelle mit Bewilligung zur webbasierten Durchführung ablegen.

Teilnehmende der theoretischen Hundebildung im webbasierten Verfahren sind verpflichtet, nach Abschluss des Theoriekurses die Prüfung beim Kursanbieter / bei der Kursanbieterin abzulegen.

1.6 Zeitpunkt der Prüfung

Den Prüflingen steht es innerhalb der gesetzlichen Vorgaben gemäß § 11 HuV frei, das Prüfungsdatum zu wählen, um die theoretische Hundebildung abzuschliessen.



2 Organisation der Prüfung

2.1 Veterinäramt

Die Aufgaben des Veterinäramts umfassen:

- die Erteilung der Bewilligung für das Anbieten der Prüfungen entweder im webbasierten oder im Präsenzverfahren;
- die Erstellung eines Prüfungsfragepools einschließlich des Lösungsschlüssels gemäß den Vorgaben des geltenden Dokuments «Lernziele und Ausbildungsinhalte der theoretischen Hundebildung § 10 HuV» sowie den inhaltlichen Ausführungen im durch das Veterinäramt veröffentlichten Booklets;
- die zur Verfügungstellung des aktuellen Prüfungspools an die bewilligten Prüfungsstellen von Prüfungen nach webbasiertem Verfahren;
- die Erstellung von Prüfungsunterlagen, die Festlegung der Einsatzdauer der Prüfungsunterlagen und die Erstellung von Ersatzprüfungsunterlagen für den Einsatz bei Wiederholungsprüfungen für die Prüfungen im Präsenzverfahren;
- die Zustellung der aktuellen Prüfungsunterlagen per E-Mail an die bewilligten Prüfungsstellen von Prüfungen im Präsenzverfahren;
- die Überprüfung und Aktualisierung des Dokuments «Lernziele und Ausbildungsinhalten der theoretischen Hundebildung § 10 HuV», des vom Veterinäramt zur Verfügung gestellten Booklets, des Prüfungsreglements und des Prüfungsfragepools auf Aktualität und Korrektheit mindestens alle fünf Jahre;
- die Oberaufsicht über die korrekte Durchführung der Prüfung und Korrektur der Prüfungsfragen;
- das Ergreifen von Maßnahmen bei festgestellten Mängeln in der Umsetzung der Prüfung;
- die Überprüfung der Anträge von Prüflingen bei «Nicht bestanden» oder deren Ausschluss von der Prüfung.

2.2 Prüfungsstellen

Die Aufgaben der Prüfungsstellen umfassen

- die Organisation und die Durchführung der Prüfung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben der geltenden Hundegesetzgebung und dieses Reglements;
- die Prüfung der Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen durch die Prüflinge;
- bei Prüfungen im webbasierten Verfahren: die Unterscheidung der Prüfungsfragen bei jedem Durchgang, was auch für Wiederholungsprüfungen bei «Nicht bestanden» gilt;
- bei Prüfungen im Präsenzverfahren: die Verwendung der vom Veterinäramt für den bestimmten Zeitraum freigegebenen Prüfungsunterlagen. Bei Wiederholungen der Prüfung müssen jeweils neue Prüfungsunterlagen verwendet werden; es sind die vom Veterinäramt bezeichneten Ersatzprüfungsunterlagen zu nutzen;
- die Gewährleistung einer korrekten Prüfungsdurchführung und einer ordnungsgemässen Korrektur;
- die Entscheidung betreffend «Bestanden», «Nicht bestanden» oder Ausschluss von der Prüfung und der Mitteilung des Entscheids an die Prüflinge;
- die Ausstellung der vom Veterinäramt vorgeschriebene Bestätigung innerhalb von 10 Tagen nach erfolgreich absolvierter Prüfung;
- die Eintragung des erfolgreichen Absolvierens der theoretischen Ausbildung in der Hundedatenbank AMICUS innerhalb von 10 Tagen nach erfolgreich absolvierter Prüfung, sofern ihr die AMICUS-ID des Prüflings bekannt ist;
- die Dokumentation und Aufbewahrung aller Unterlagen im Zusammenhang mit der Prüfung während dreier Jahre.



3 Prüfung

Die theoretische Hundebildung wird mit einer Prüfung entweder im webbasierten Verfahren oder im Präsenzverfahren abgeschlossen. Die Durchführung im webbasierten Verfahren ist nur möglich mit entsprechender Bewilligung.

3.1 Übersicht Prüfung

Lernziel/ Ausbildungsinhalte	Anzahl Fragen	Fragetypen	Dauer	Benotung
Informationen zum Hund	4	Wahr/Falsch- Aufgaben; Zuordnungsaufgaben, Lückentextaufgaben, Reihungsaufgaben	30 Minuten	Bestanden/ nicht bestanden
Lernverhalten	6			
Umgang mit Hunden	6			
Anschaffung eines Hundes	3			
Reisen mit Hund	2			
Hund und Recht	4			

Die Prüfungsfragen beziehen sich auf die im Dokument «Lernziele und Ausbildungsinhalte der theoretischen Hundebildung § 10 HuV» mit P (Präsenzunterricht) und H (Handouts) gekennzeichneten Inhalte. Inhalte, die mit F (Fakultativ) gekennzeichnet sind, werden nicht geprüft.

Das vom Veterinärämtesamt veröffentlichte Booklet enthält alle für das Bestehen der Prüfung relevanten Informationen.

3.2 Prüfungssprache

Die Prüfungsfragen stehen vorerst ausschliesslich in deutscher Sprache zur Verfügung. Das Veterinärämtesamt entscheidet je nach Bedarf über die Erstellung der Prüfungsfragen in weiteren Sprachen und stellt diese den bewilligten Prüfungsstellen zur Verfügung.

Eine Übersetzung der Prüfungsunterlagen bzw. Prüfungsfragen und deren Verwendung an der Prüfung durch die Prüfungsstelle ist nicht erlaubt.

3.3 Hilfsmittel

An der Prüfung sind keine Hilfsmittel zugelassen.

3.4 Durchführung und Korrektur der Prüfung

3.4.1 Durchführung und Korrektur der Prüfung im Präsenzverfahren

Bei der Durchführung und Korrektur der theoretischen Prüfung im Präsenzverfahren sind für die Sicherstellung, dass die Prüfung fair und transparent abläuft, die folgenden Punkte zu beachten:

- Die Prüfungsstelle bestimmt pro 15 Prüflingen mindestens eine Person, die vor Ort für die ordnungsgemässe Durchführung und Überwachung der Prüfung anwesend sein muss (Prüfungsaufsicht);
- Die Prüfungsaufsicht ist für die ordnungsgemässe Durchführung der Prüfung verantwortlich und verfügt über die notwendigen Befugnisse;
- Die Prüfungsaufsicht darf während der Prüfung keine inhaltlichen Auskünfte erteilen;
- Die Prüfungsdauer von 30 Minuten ist strikt einzuhalten;
- Die Prüflinge sind so platziert, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird, wodurch ein Abschreiben unmöglich ist. Sollte der Abstand zwischen den Prüflingen geringer sein, ist eine Trennung durch Sichtschutz erforderlich;
- Zutritt zu den Prüfungsräumlichkeiten haben ausschliesslich Prüflinge, die Prüfungsaufsicht und die Mitarbeitenden des Veterinärämtes, die für die Oberaufsicht zuständig sind;
- Zutritt zur Prüfung und den Prüfungsräumlichkeiten erfolgt durch die Prüfungsaufsicht mittels Ausweiskontrolle;
- Es dürfen nur die offiziellen vom Veterinärämtesamt zur Verfügung gestellten Prüfungsunterlagen verwendet werden;
- Die Prüfungsunterlagen und das Schreibmaterial (Kugelschreiber, kein Bleistift) sind von der Prüfungsstelle zur Verfügung zu stellen.



- Die Prüflinge dürfen nur die bereitgestellten Prüfungsunterlagen und das bereitgestellte Schreibmaterial verwenden;
- Die Prüflinge dürfen Notizen lediglich auf den Prüfungsunterlagen machen;
- Eine Kommunikation unter den Prüflingen während der Prüfungszeit ist nicht gestattet;
- Die Korrektur der Prüfung folgt exakt anhand des durch das Veterinärämtesamt vorgegebenen Lösungsschlüssels. Es gibt keinen Interpretationsspielraum. Sollten Unklarheiten bei der Auswertung auftreten, wird eine schriftliche Rückmeldung an das Veterinärämtesamt gegeben, um diese zu klären;
- Die Prüfungsstelle stellt sicher, dass die Prüfungsunterlagen nicht zu Trainingszwecken genutzt werden können.

3.4.2 Durchführung und Korrektur der Prüfung im webbasierten Verfahren

Die Durchführung und Korrektur der theoretischen Prüfung im webbasierten Verfahren folgt strengen Vorgaben, die sicherstellen, dass der Prozess fair und transparent abläuft. Die technischen Voraussetzungen und der Ablauf wurden im Rahmen der Bewilligungserteilung durch das Veterinärämtesamt geprüft. Die geforderten und in der Bewilligung festgehaltenen technischen Anforderungen sind durch die Prüfungsstelle zwingend einzuhalten. Zusätzlich sind die folgenden Punkte zu beachten:

- Die Prüfungsdauer von 30 Minuten ist strikt einzuhalten;
- Die Prüfungsstelle stellt sicher, dass die automatisch generierten Prüfungsfragen die Vorgaben gemäss Ziffer 3.1 berücksichtigen und nur Fragen aus dem vom Veterinärämtesamt zur Verfügung gestellten Prüfungsfragepool verwendet werden;
- Die Korrektur erfolgt automatisiert anhand des durch das Veterinärämtesamt erstellten Lösungsschlüssels. Es gibt keinen Interpretationsspielraum. Sollten Unklarheiten bei der Auswertung auftreten, wird eine schriftliche Rückmeldung an das Veterinärämtesamt gegeben, um diese zu klären;
- Die Prüfungsstelle stellt sicher, dass die Prüfungsfragen nicht zu Trainingszwecken genutzt werden können.

3.5 Zulassung zur Prüfung

3.5.1 Zulassung zur Prüfung im Präsenzverfahren

Zur Prüfung im Präsenzverfahren zugelassen wird, wer

- mindestens 16 Jahre alt ist;
- beim Präsenzunterricht die Präsenzplicht von 100% erfüllt hat;
- sich bei der Zutrittskontrolle mit einem gültigen amtlichen Dokument (beispielsweise Pass, Identitätskarte, Fahrausweis) ausweisen kann.

3.5.2 Zulassung zur Prüfung im webbasierten Verfahren

Zur Prüfung im webbasierten Verfahren zugelassen wird, wer

- mindestens 16 Jahre alt ist;
- alle Pflichtmodule des Onlinekurses absolviert hat oder bei Prüfungsanmeldung die vom Veterinärämtesamt vorgegebene unterzeichnete Bestätigung betreffend Absolvierung des Präsenzunterrichts einreichen kann;
- sich spätestens bei Prüfungsstart mit einem gültigen amtlichen Dokument (beispielsweise Pass, Identitätskarte, Fahrausweis) ausgewiesen hat.

3.6 Prüfungsanmeldung

Die Festlegung der Modalitäten für die Prüfungsanmeldung ist Aufgabe der Prüfungsstellen.

3.7 Verhinderung an der Prüfungsteilnahme

Prüflinge, die sich zur Prüfung angemeldet haben und an deren Teilnahme verhindert sind, müssen die Verhinderung der Teilnahme unverzüglich der Prüfungsstelle melden. Eine schriftliche Begründung und das Einreichen etwaiger Nachweise, wie beispielsweise ein ärztliches Attest oder Bescheinigungen über Zugverspätungen, müssen der Prüfungsstelle spätestens innerhalb von 24 Stunden nach dem vorgesehenen Prüfungstermin vorgelegt werden.



Liegen die Begründung und die Nachweise nicht fristgerecht vor, ist dies einem Fernbleiben an der Prüfung ohne entschuldbaren Grund gleichzusetzen.

3.8 Abbruch der begonnenen Prüfung

Ein Abbruch einer begonnenen Prüfung ist nur aus gesundheitlichen Gründen möglich.

Prüflinge, die eine begonnene Prüfung abbrechen wollen, sind verpflichtet, die Prüfungsaufsicht im Präsenzverfahren bzw. die Prüfungsstelle im webbasierten Verfahren umgehend zu informieren, den Grund bekanntzugeben und vor dem Verlassen des Prüfungsraumes bzw. des Ausloggens den Entscheid der Prüfungsaufsicht bzw. der Prüfungsstelle abzuwarten. Wird dem Abbruch stattgegeben, muss der Prüfling der Prüfungsstelle innerhalb von 24 Stunden ein ärztliches Zeugnis einreichen.

Die Prüfungszeit wird während der Entscheidungsfindung der Prüfungsaufsicht bzw. der Prüfungsstelle nicht angehalten.

Liegt das ärztliche Zeugnis nicht fristgerecht vor, ist dies einem Abbruch der Prüfung ohne entschuldbaren Grund gleichzusetzen.

3.9 Ausschluss von der Prüfung

Prüflinge werden von der Prüfung ausgeschlossen, wenn sie

- bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen oder die Prüfungsstelle auf andere Weise zu täuschen versuchen;
- Hilfsmittel verwenden;
- die Prüfungsdisziplin grob verletzen;
- am Prüfungstag keinen gültigen amtlichen Ausweis vorlegen können;
- sich nicht an Anordnungen der Prüfungsaufsicht halten.

Die Mitteilung des Prüfungsausschlusses muss von der Prüfungsstelle dem Prüfling innert Frist von 10 Tagen nach Treffen des Entscheides schriftlich auf dem Postweg mitgeteilt werden.

3.10 Beurteilung der Prüfung

Die Beurteilung der Prüfungen erfolgt mit den Werten «Bestanden» oder «Nicht bestanden».

Die Prüfung gilt als «Bestanden», wenn mindestens 80% der Fragen korrekt beantwortet wurden.

Die Prüfung gilt als «Nicht bestanden», wenn der Prüfling

- eine ungenügende Leistung erbringt;
- ohne entschuldbaren Grund der Prüfung fernbleibt, sofern eine Anmeldung zur Prüfung Voraussetzung war;
- die Prüfung ohne entschuldbaren Grund abbricht.

Die Prüfungsstelle entscheidet allein aufgrund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Prüfung.

Wer die Prüfung bestanden hat, erhält von der Prüfungsstelle die vom Veterinäramt vorgegebene Bestätigung innerhalb von 10 Tagen nach absolvierter Prüfung auf dem Postweg oder elektronisch (z. B. per E-Mail) zugestellt. Zusätzlich trägt die Prüfungsstelle innert derselben Frist das erfolgreiche Absolvieren der Ausbildung in der Hundedatenbank AMICUS ein, sofern der Prüfling bereits über eine AMICUS-ID verfügt und diese der Prüfungsstelle spätestens am Prüfungstag schriftlich mitgeteilt hat.

Bei «Nicht Bestehen» der Prüfung, wird der Prüfling von der Prüfungsstelle über diesen Entscheid innert Frist von 10 Tagen nach absolvierter Prüfung schriftlich auf dem Postweg informiert. Der Entscheid enthält lediglich Angaben zum Grund (ungenügende Leistung,



Fernbleiben oder Abbruch ohne entschuldbaren Grund). Die Prüfungsunterlagen dürfen mit dem Entscheid nicht mitgeschickt werden.

4 Überprüfung durch das Veterinäramt

4.1 Ausschluss von der Prüfung

Wird ein Prüfling von der Teilnahme an der Prüfung durch die Prüfungsstelle ausgeschlossen, hat dieser das Recht, eine Überprüfung durch das Veterinäramt zu beantragen. Der schriftliche Antrag muss innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung der Prüfungsstelle beim Veterinäramt eingereicht werden. Der Antrag ist mit einer Begründung zu versehen und muss den Entscheid der Prüfungsstelle sowie etwaige Beweismittel enthalten.

Bestätigt das Veterinäramt den Entscheid der Prüfungsstelle, erlässt es eine anfechtbare Verfügung. Die entstandenen Kosten der Überprüfung werden dem Prüfling auferlegt.

4.2 «Nicht bestehen» der Prüfung

Verweigert die Prüfungsstelle aufgrund «Nicht bestehen» der Prüfung das Ausstellen der Bestätigung hat der Prüfling das Recht, eine Überprüfung durch das Veterinäramt zu beantragen. Der schriftliche Antrag muss innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung der Prüfungsstelle beim Veterinäramt eingereicht werden. Dem Antrag ist der Entscheid der Prüfungsstelle beizulegen.

Im Rahmen der Akteneinsicht gewährt das Veterinäramt dem Antragsteller Einblick in die Prüfungsunterlagen und räumt ihm eine nochmalige Frist von 14 Tagen ein, um den Antrag zu begründen und am Antrag auf Überprüfung festzuhalten oder diesen zurückzuziehen.

Bestätigt das Veterinäramt den Entscheid der Prüfungsstelle, erlässt es eine anfechtbare Verfügung.

Die entstandenen Kosten der Überprüfung werden dem Prüfling auferlegt.

5 Wiederholung der theoretischen Prüfung

Die theoretische Prüfung kann so oft wie notwendig wiederholt werden. Der Mindestabstand zwischen den Prüfungen beträgt jedoch mindestens einen Kalendertag.

6 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt am 1. Juni 2025 in Kraft.

Zürich, 16. Mai 2025

Dr. med. vet. Lukas Perler
Amtsleiter und Kantonstierarzt
Veterinäramt